

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den Generellen Leistungsauftrag finden sich im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 (ÖVG)³. In § 4 Absatz 2 ÖVG ist sein Inhalt festgelegt:

Im Generellen Leistungsauftrag werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie die Grundsätze des Betriebsangebots und des Finanzprogramms festgelegt.

In den Generellen Leistungsauftrag werden Linien von regionaler Bedeutung aufgenommen, die im öffentlichen Interesse liegen und nicht vorwiegend dem Ortsverkehr dienen (§ 4 Absatz 3 ÖVG). Der Generelle Leistungsauftrag ist in der Regel alle vier Jahre neu zu beschliessen (§ 2 Absatz 1 Angebotsdekret⁴). Für den Beschluss ist der Landrat zuständig (§ 4 Absatz 1 ÖVG). Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die ausführenden Bestimmungen über die Ausgestaltung des Leistungsauftrages sind im Dekret über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsdekret) durch den Landrat festgelegt und beschlossen worden.

3. Begründung

Der 4. Generelle Leistungsauftrag an die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs läuft Mitte Dezember 2005 aus. Für die nachfolgenden Jahre 2006 bis 2009 muss deshalb ein neuer Genereller Leistungsauftrag formuliert und zum Beschluss unterbreitet werden.

³ GS 29.89, SGS 480

⁴ GS 30.293, SGS 483.1